

Rechtlicher Hintergrund

zur Eintragung der Stiftung Klima und Umweltschutz MV in das deutsche Transparenzregister

Stand: 14. Februar 2022

Die Inhalte dieses Dokuments hat Transparency Deutschland am 21. Dezember 2021 in Briefform an die Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern, das Bundesverwaltungsamt, die Stiftung Klima und Umweltschutz MV sowie das Bundesfinanzministerium übermittelt.

Am 17. März 2021 hat Transparency Deutschland erstmals auf die Notwendigkeit einer gesetzeskonformen Eintragung der wirtschaftlich Berechtigten (WB) der von der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern gegründeten Stiftung Klima- und Umweltschutz MV hingewiesen.

Wie Transparency Deutschland durch einen Auszug des Transparenzregisters vom 17. Dezember 2021 belegt hatte, erfolgte dies bis Mitte Dezember nicht in hinreichender Form – und ist es auch weiterhin nicht (aktueller Auszug vom 10. Februar 2022 s. Anlage 2). Lediglich politische Vertreter*innen des Landes Mecklenburg-Vorpommern sind als Mitglieder des Stiftungsvorstandes dem Transparenzregister als WB benannt worden.

Die wirtschaftlich dominante und auch gem. Satzung der Stiftung (§§ 3,4,5) prägende Nord Stream 2 AG und dahinterstehende WB werden nicht bezeichnet. Gem. § 3 Abs. 3 Nr. 5 i.V.m. Abs. 2 Geldwäschegesetz (GwG) ist jedoch jede natürliche Person, die unmittelbar oder mittelbar beherrschenden Einfluss im Sinne von § 290 Handelsgesetzbuch (HGB) auf eine Vereinigung ausüben kann, zu benennen.

Vorliegend kann die Nord Stream 2 AG sowohl den Geschäftsführer der wirtschaftlichen Einheit (§ 2 Abs. 3 der Satzung der Stiftung) vorschlagen (§ 5 Abs. 2 Satz 1) wie auch die Zuwendungen (§ 3 Abs. 1) de facto frei bestimmen. Außerdem hat laut Satzung die Nord Stream 2 AG mit Blick auf fahrlässiges Handeln die Stiftung bei Beteiligungen vertraglich von der Haftung freizustellen (§ 2 Abs. 2 Satz 3 der Satzung) und darf de facto die Geschäftsgrundsätze vorgeben (§ 5 Abs. 2 Satz 2).

Damit besteht ein klares Abhängigkeitsverhältnis von der Nord Stream 2 AG. Die Stiftung soll einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb errichten und unterhalten, um die Vollendung des Pipelineprojekts Nord Stream 2 zu ermöglichen. Berichte, wonach ein Schiff der Stiftung die Fertigstellung der Pipeline unterstützte, bekräftigen diese festgehaltenen Ziele. Gleiches gilt unter anderem für erfolgte bzw. vorgesehene Immobilientransaktionen etc..

Gemäß dem Koalitionsvertrag der Ampel-Koalition strebt auch die neue Bundesregierung eine klare Benennung von WB an, um Schatten-Finanzstrukturen und missbräuchliche Rechtsgestaltungen, die u.a. Geldwäsche Vorschub leisten können, zu bekämpfen.

Aus Sicht von Geldwäsche-Compliance ist die Stiftungskonstruktion jedoch nicht nur gewagt, sondern rechtsmissbräuchlich, wenn die WB nicht ordnungsgemäß in das Transparenzregister eingetragen werden:

Die *Stiftung Klima und Umweltschutz MV* soll mit einem Kapitalanteil von mehr als 99,7 % aus einem Unternehmen (Nord Stream 2 AG) aus einer besonders korruptionsanfälligen Branche gespeist werden. Größter "Anteilseigner" ist dazu eine Gesellschaft (Gazprom) aus dem Geldwäsche-Hochrisikostaat Russland, die die Anteile der Nord Stream 2 AG hält. Gazprom, vertreten durch den Geschäftsführer Alexej Miller, wird nicht nur von der US-Regierung korruptiver Praktiken beschuldigt.

Um solche Konstrukte zu durchschauen und Geldwäsche zu erschweren, müssen die wahren wirtschaftlich Berechtigten als natürliche Personen ins Transparenzregister eingetragen werden. Denn wenn eine natürliche Person aufgrund eines Widerspruchs-/ Vetorechts die unmittelbare oder mittelbare Kontrolle über Entscheidungen der Mitglieder-, Haupt- oder Gesellschafterversammlung besitzt, gilt sie nach § 3 Abs. 3 Nr. 5 i.V.m. § 3 Abs. 2 S. 2-4 GwG als wirtschaftlich Berechtigte (Kontrolle bzw. beherrschender Einfluss auf sonstige Weise). Denn die Konkretisierung einer beherrschenden (mittelbaren) Kontrolle im Sinne von § 3 Abs. 2 GwG. i.V.m. § 290 Abs. 2 Nr. 4 HGB (beherrschender Einfluss) gilt auch für Stiftungen (s. § 20 Abs. 3 S. 4 GwG).

Da die Russische Föderation 50,002 % der Anteile der Gazprom Gesellschaft und damit auch mehr als 25 % der Stimmrechte an der Nord Stream 2 AG hält, wird man mit Blick auf die Stiftung nach § 3 Abs. 3 Nr. 5 GwG auch einen Entscheidungsträger des russischen Staates als wirtschaftlich Berechtigten ausmachen müssen; zweifellos eine politisch exponierte Person im Sinne von § 1 Abs. 12 Nr. 1a GwG. Dass der Geschäftsführer der Nord Stream 2 AG als enger Vertrauter des Präsidenten der Russischen Föderation gilt, macht auch ihn zu einer politisch exponierten Person (§ 1 Abs. 14 Nr. 2 GwG). Dieser wäre ersatzweise analog § 3 Abs. 2 Satz 4 GwG zu benennen – vgl. auch Prof. Bülte in Neue Juristische Wochenschrift 18.03.2021 (s. Anlage 3).

Aufgrund der vorliegenden Informationen ist deutlich, dass die wahren wirtschaftlich Berechtigten als natürliche Personen im Transparenzregister fehlen und nachzutragen sind.